

Dolmetschen im Strafverfahren: wider die Wörtlichkeit und für wirkliche Zweckorientierung (oder: Wem dient der Dolmetscher?)

Dr. Christian Kranjčić, München

Der Autor ist juristischer Referent im Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Promotion an der Universität Regensburg im Jahr 2009 mit der Dissertation „... dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.“ Zum Dolmetschen im Strafverfahren.

A. Abstract

Nach nahezu einhelliger Meinung hat der Dolmetscher wie ein Übersetzungsautomat möglichst wörtlich zu übertragen. Mit dieser Forderung werden die Erkenntnisse der Übersetzungswissenschaft der letzten Jahrzehnte ignoriert. Weder gibt es die *eine* richtige Übersetzung, noch ist Wörtlichkeit ein irgendwie geeignetes Kriterium. Vielmehr interpretiert der Dolmetscher das Gehörte. Hierfür benötigt er einen Bezugspunkt: den jeweiligen Zweck des Dolmetschens. Nach Auffassung des *Verfassers* dient Dolmetschen vorrangig dem Verteidigungsinteresse des Beschuldigten – mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

B. Problemstellung

Ein ganz normaler Tag in einem Gerichtssaal: Der englischsprachige Angeklagte stammt aus einem afrikanischen Staat. Er ist zusammen mit anderen nach Europa geflohen. Von diesen ist einer als Zeuge geladen. Der Angeklagte spricht von jenem stets als *brother*. Der zu dem Verfahren hinzugezogene Dolmetscher überträgt diese Stellen stets mit *Bruder*. Während des weiteren Verfahrens stellt sich heraus, dass der Angeklagte und der Zeuge nicht miteinander verwandt sind, weshalb nunmehr die Glaubwürdigkeit des Angeklagten und die Glaubhaftigkeit seiner Einlassung angezweifelt wird – für den Angeklagten mit ernststen Folgen.

Dieses einfache Beispiel, im Original aus dem österreichischen Asylverfahren¹, könnte sich täglich im deutschen Strafverfahren zutragen, sei es bei der polizeilichen oder staatsanwaltlichen Vernehmung, sei es vor Gericht. Wo liegt das Problem? Es scheint, als habe der Dolmetscher ordentlich, nämlich (vermeintlich) wörtlich übertragen. Tatsächlich aber haben die Verfahrensbeteiligten unerkannt Kommunikationsschwierigkeiten. Im Deutschen bezeichnet der Begriff *Bruder* zumeist eine männliche Person, mit dem einen mindestens ein gemeinsamer Elternteil verbindet. In dem Kulturkreis des Angeklagten kann der englischsprachige Begriff *brother* aber auch Personen derselben ethnischen Gruppe einschließen, oder auch bloß Personen mit freundlicher Gesinnung. Dieses kulturell bedingte Auseinanderfallen von Begriffsinhalten hat der Dolmetscher, aus welchen Gründen auch immer, nicht erkannt.

Zweifellos ist das Dolmetschen im Strafverfahren von großer praktischer Relevanz. Beispielsweise wurden im Jahr 2008 bundesweit insgesamt 173642 Ausländer verurteilt, das sind 19,9% aller Verurteilten². Nun geht aus dieser Zahl nicht hervor, ob und in welchem Umfang die Verurteilten der deutschen Sprache mächtig waren. Die bloße Größe der Zahl lässt jedoch den Schluss auf die praktische Bedeutung zu. Trotzdem haben sich Rechtsprechung und juristisches Schrifttum nur wenig mit den sich aus dem Dolmetschen im Strafverfahren ergebenden Problemen auseinandergesetzt³. Die einschlägigen übersetzungswissenschaftlichen

Erkenntnisse der letzten Jahrzehnte wurden von Rechtswissenschaft und juristischer Praxis weitgehend ignoriert.

C. Juristischer Meinungsstand zum ‚Wie‘ des Dolmetschens

I. Welchen Zwecken das Dolmetschen diene

Den einzigen gesetzlichen Hinweis darauf, *wie* der Dolmetscher seine Aufgabe zu erfüllen hat, gibt § 189 I 1 GVG. Demnach hat der Dolmetscher einen Eid darauf zu leisten, „dass er treu und gewissenhaft übertragen werde“. Was dies konkret bedeuten soll, ist juristisch nicht geklärt⁴. Die durch § 185 GVG angeordnete Dolmetscherbeziehung sei zum einen durch die im gesamten Strafverfahren bestehende Pflicht zur „Ermittlung des wahren Sachverhalts“⁵ begründet⁶, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt⁷. Dabei dürfe der Beschuldigte nicht „inquisitorisches Verfahrensobjekt“ sein⁸. Die Erforschung der materiellen Wahrheit solle den Beschuldigten auch davor schützen, verurteilt zu werden, bevor die Wahrheit hinreichend festgestellt ist⁹. (Dass der Dolmetscher in der Praxis erwiesenermaßen *gegen* den Beschuldigten als Hilfsermittler eingesetzt wird, sei hier nur am Rande angemerkt¹⁰.)

Außerdem bezwecke die Dolmetscherbeziehung, dem Beschuldigten eine effektive Verteidigung zu ermöglichen. Dementsprechend zieht das Gericht *für* den deutschunkundigen Beschuldigten zur Ausübung *seiner* strafprozessualen Rechte einen Dolmetscher heran, § 187 I GVG, bzw. hat der Beschuldigte Anspruch auf *Unterstützung* durch einen Dolmetscher, Art. 6 IIIe EMRK. Der Beschuldigte müsse den Vorwurf kennen und wissen, worauf dieser gestützt wird¹¹, weshalb er umfassend zu informieren sei, und zwar in einer Weise, dass er die Informationen auch verstehen kann¹². Neben den materiellen Aspekten müsse der Beschuldigte „die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge ... verstehen und sich im Verfahren verständlich machen ... können“¹³. Deshalb seien einer deutschunkundigen Person alle Vorgänge, an denen sie „beteiligt erscheint, ... im weitgehenden Umfang verständlich“ zu machen¹⁴. Nach einer weitergehenden Ansicht sei „von der ersten Beschuldigtenvernehmung an bis zur rechtskräftigen Entscheidung vollständige Transparenz des Verhandlungsgeschehens“¹⁵ gefordert.

II. Mit welchem Methoden diese Zwecke erreicht würden

1. Was zu verdolmetschen sei

Zur Frage, welche Verfahrensteile im *Ermittlungsverfahren* zu verdolmetschen sind, besteht, soweit ersichtlich, noch kein Meinungsbild¹⁶. Die Mehrzahl der geäußerten Meinungen dazu, welche Teile der *gerichtlichen Verhandlung* zu übertragen seien, ist stark durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt. Hiernach habe der Dolmetscher „sämtliche für die Verteidigung des Angeklagten erheblichen Verfahrensvorgänge“¹⁷ zu übertragen, die in seiner Gegenwart stattfinden. *In Richtung des Angeklagten* seien dies unter anderem: der verlesene Anklagesatz (§ 243 III StPO), der Hinweis, dass es ihm freistehe, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 243 IV StPO), die ihm im Rahmen seiner Vernehmung gestellten Fragen (§ 243 II, IV StPO), die an die Mitangeklagten, Zeugen und Sachverständigen gestellten Fragen und deren Erklärungen „sowie die Verlesung von Urkunden, Fragen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten (§§ 240, 257 StPO), Anträge, gerichtliche Entscheidungen und Hinweise, die Schlussanträge des Staatsanwalts und des Verteidigers (§§ 258, 259 StPO)“¹⁸.

Nach einer weitergehenden Ansicht seien dem Beschuldigten „für seine Verteidigung jede gewünschte Übersetzung des Verfahrensverlaufs“¹⁹ zu gewähren. Einschränkungen bei der Verdolmetschung in Richtung des Angeklagten werden neben den Fällen des § 259 StPO²⁰ bei der Verlesung von Sachverständigengutachten diskutiert²¹.

In Richtung des Gerichts seien alle Anträge und Erklärungen des Beschuldigten sowie sein letztes Wort (§ 258 III StPO) zu übertragen²². Dies folge schon aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs, außerdem sei dies notwendige Voraussetzung zur Wahrheitsfindung und zur Leitung des Verfahrens durch den Vorsitzenden²³.

In Richtung eines Zeugen oder Sachverständigen solle sich die Dolmetschertätigkeit auf die Kommunikation mit diesen Personen beschränken²⁴. Dies dürfte so zu verstehen sein, dass einem fremdsprachigen Zeugen oder Sachverständigen diejenigen Verfahrensteile zu übertragen sind, die für die Kommunikation mit dieser Person erforderlich sind, und ein weitergehendes, erst recht ein umfassendes Verständnis des Verfahrensablaufs nicht vermittelt werden muss.

2. Wie zu dolmetschen sei

Nach ganz überwiegender Auffassung wird prinzipiell zwischen der „wörtlichen Übersetzung“ und der „sinngemäßen Übertragung des wesentlichen Inhalts“ unterschieden²⁵, wobei anstelle des Begriffs der „sinngemäßen

Kranjčić: Dolmetschen im Strafverfahren: wider die Wörtlichkeit und für wirkliche Zweckorientierung (oder: Wem dient der Dolmetscher?)(NSTZ 2011, 657)

659

Übertragung“ auch Formulierungen wie „Verständlichmachung des wesentlichen Inhalts“ o.ä. verwendet werden.

Bei Aussagen und Erklärungen *in Richtung des Gerichts* ermögliche allein die wörtliche Übersetzung dem Gericht deren sachgerechte Beurteilung²⁶. Nur so könne das Gericht seine Leitungsfunktion wahrnehmen und die Wahrheit erforschen²⁷. Der Dolmetscher könne als befangen gelten, wenn er „die beweisrechtliche Bedeutung einer Aussage“ modifiziert. Das gleiche gelte dann, wenn der Dolmetscher ein Wort, das mehrere Bedeutungsinhalte hat, nur mit einer Bedeutung übersetzt, „obwohl auch [die] andere gemeint gewesen sein kann“²⁸. Also müssen nach dieser Ansicht bei mehreren möglichen Bedeutungsinhalten alle in Frage kommenden vom Dolmetscher aufgedeckt werden. Dass eine wörtliche Übersetzung von Strafrechtspraktikern bevorzugt wird, konnte empirisch nachgewiesen werden²⁹.

In Richtung des Angeklagten seien der Tenor aller Entscheidungen, alle Fragen und Auflagen des Gerichts, alle Anträge und entscheidungserheblichen Vorträge der Beteiligten und die Beweisurkunden³⁰ wörtlich zu übersetzen³¹. Nur eine weitgehend wortgetreue Übersetzung biete „Gewähr für die unverfälschte Wiedergabe des tatsächlichen Erklärungsinhalts“, bringe „immer auch eine Vollständigkeit“ der „im Text der Ausgangssprache enthaltenen Information“³² mit sich und ermögliche die „eigenständige Prüfung und Bewertung durch den Angeklagten“³³.

Entscheidungsbegründungen³⁴ und die übrigen Teile der Verhandlung müssten hingegen nicht wörtlich übersetzt, wohl aber ihrem Inhalt nach soweit vermittelt werden, dass der Beteiligte der Verhandlung folgen kann, soweit dies zur ungehinderten Wahrnehmung seiner Rechte und seiner prozessualen Aufgaben erforderlich ist³⁵.

Im Idealfall solle der Dolmetscher „möglichst unsichtbar sein“, also über die Sprachmittlung hinaus „nicht weiter in Erscheinung treten“. Er dürfe hiernach weder eigene Interessen wahrnehmen noch für den Beschuldigten sprechen³⁶. Er habe als „bloßer mechanischer

Übersetzer“ zu fungieren und dürfe, etwas überspitzt formuliert, „nicht mitdenken“, sondern habe „unbeschadet seines eigenen (Un-)Verständnisses nur eine automatische und authentische Übersetzung abzuliefern. ... Jegliche Interkommunikation“, insbesondere Zwischenfragen durch den Dolmetscher an den Beschuldigten, seien „ausnahmslos unzulässig“. Auch sonst seien Vorabinformationen an den Dolmetscher, etwa indem man diesem „den wesentlichen Akteninhalt (oder gar die Beweislage)“ zur Kenntnis bringe, für dessen Arbeit unnötig und „contraproduktiv“³⁷.

Einige Autoren lassen erkennen, dass diese Sicht zumindest unvollständig ist. Nach einer Ansicht sei *wörtlich* in diesem Zusammenhang nicht wörtlich zu nehmen, sondern die Worte seien entsprechend ihrem Sinn im Zusammenhang mit dem Ganzen wiederzugeben³⁸. Andere Autoren betonen, beim Dolmetschen seien kulturelle Aspekte zu berücksichtigen, sei es, um dem Deutschkundigen die Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte zu ermöglichen³⁹, sei es, um Verständnis und Würdigung einer Aussage zu ermöglichen⁴⁰.

D. Translationswissenschaftliche Aussagen im Überblick

Auch wenn sich die modernen übersetzungswissenschaftlichen Ansätze von ihren Grundannahmen teils erheblich unterscheiden⁴¹, so besteht doch Einigkeit darüber, dass beim Dolmetschen eine „wörtliche“ Übersetzung nicht in Frage kommt. Die Unterscheidung ‚wörtlich – frei‘ sei als „vor-theoretische und unwissenschaftliche Betrachtungsweise“ abzulehnen⁴². Bei einer Wort-für-Wort-Übersetzung „leidet die Satzstilistik, ja schon die Satzsyntax, in vielen Fällen das Verstehen“⁴³. Diese Form der Übertragung „mag im Sprachvergleich ihren Platz finden, wenn z.B. Sprachstrukturen hinsichtlich ihrer Syntagmenpositionen („Wortstellung“) miteinander verglichen werden sollen“⁴⁴. Doch auch, wenn nicht Wort für Wort, sondern nur wortnah übertragen wird, ist das Verständnis des Textes in der Zielsprache nicht gewährleistet, wie das Eingangsbeispiel *brother* zeigt.

Es stellt sich ohnehin die Frage, welche Qualitäten eine „wörtliche“ Übersetzung zu einer solchen machen. Ist die wörtliche Übersetzung von franz. „J'ai vingt ans“ „Ich bin 20 Jahre (alt)“ oder muss es „wörtlich“ heißen „Ich habe 20 Jahre“⁴⁵? Oder: Für den deutschen Begriff „verheiratet“ existieren im tschechischen zwei Begriffe: „ženaty“ für den verheirateten Mann und „vdaná“ für die verheiratete Frau⁴⁶. „Ženaty“ leitet sich von dem Wort „žena“ ab, das „Frau“, „Weib“, oder „Gattin“ heißt⁴⁷. Ist die wörtliche Übersetzung von „ženaty“ dann richtigerweise „der Beweibte“? Müsste analog hierzu „vdaná“ wörtlich mit „die Hergegebene“⁴⁸ übersetzt werden? Wo hört Wörtlichkeit auf, und wo beginnt die Freiheit (und welche)⁴⁹? Das grundlegende Missverständnis besteht darin, dass nicht Wörter übersetzt werden, sondern *Texte*⁵⁰.

Kranjčić: Dolmetschen im Strafverfahren: wider die Wörtlichkeit und für wirkliche Zweckorientierung (oder: Wem dient der Dolmetscher?)(NSTZ 2011, 657)

660

Wenn aber nicht *wörtlich* gedolmetscht werden kann, welcher Maßstab gilt dann? Übersetzungswissenschaftlich besteht Konsens, dass sich sog. „Textkonstanz“ nicht herstellen lässt; die *eine* richtige Übersetzung gibt es nicht. Damit ist jede „automatische“ Übertragung ausgeschlossen. Dies gilt beim Dolmetschen (im Vergleich zum Übersetzen) umso mehr, als sich Dolmetschen stets in einem spezifischen kommunikativen und kulturellen Rahmen abspielt⁵¹. Durch empirische Studien konnte nachgewiesen werden, dass Dolmetscher in der Praxis regelmäßig nicht transkodieren (was einer „automatischen“ Übersetzung entspräche), sondern eigenständig neu formulieren⁵².

An die Stelle der Textkonstanz tritt die sogenannte Textäquivalenz. Es ist zu fragen: Im Hinblick *worauf* müssen ausgangssprachlicher und zielsprachlicher Text äquivalent sein? Oder in den Begriffen des GVG: Worauf bezieht sich die Treue der Übersetzung? Beispielhaft seien hier die Äquivalenzforderungen nach *Reiß* aufgeführt. Sie vertritt einen funktionalen Ansatz, was bedeutet, dass sich eine Übersetzung an der damit bezweckten Funktion ausrichten muss. *Reiß* unterscheidet expressive, informative und operative Texttypen, denen jeweils spezifische Äquivalenzforderungen zugeordnet sind⁵³.

<i>Texttyp</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>(primäre) Äquivalenzforderung</i>
expressiver Text	senderorientiert, formbetont, ausdrucksorientiert (z.B. Roman, Lyrik, Biographie)	formal-ästhetische Äquivalenz
informativer Text	sachorientiert (z.B. Bericht, Gebrauchsanweisung, Sachbuch)	denotative Äquivalenz; nicht stilistische, sondern primär inhaltliche Korrektheit
operativer Text	verhaltensorientiert (zweckorientierte Texte, z.B. Predigt, Reklame, Satire)	„pragmatisch-kommunikative Äquivalenz“ mit „Identität des textimmanenten Appells“

Tabelle: Texttypen nach *Reiß*

Gleichermaßen könnte man mit *Koller*⁵⁴, der einen sog. linguistischen Ansatz vertritt, 5 „Bezugsrahmen“ unterscheiden. Da die Problematik im Prinzip gleich bliebe, wird auf Details in den Unterschieden im Folgenden nicht eingegangen.

Eine weitere wesentliche übersetzungswissenschaftliche Erkenntnis: Die Ziele der verschiedenen Texttypen können *nicht* allesamt gleichzeitig erreicht werden⁵⁵. Es kann nicht gleichermaßen über Form und Inhalt bei gleicher Wirkung des Geäußerten informiert werden. Zur Erläuterung diene das etwas plakative, aber anschauliche Beispiel⁵⁶ der Übersetzung einer chinesischen Gebrauchsanleitung: Es sei unterstellt, dass chinesische Gebrauchsanweisungen für technische Geräte sehr ausführlich formuliert sind, da der Umgang mit diesen Geräten dort nicht in dem Umfang alltäglich ist wie z.B. in Deutschland. Soll nun eine solche Gebrauchsanleitung ins Deutsche übertragen werden, kommt es darauf an, welcher Zweck mit der Übersetzung verfolgt wird.

Soll die Übersetzung ebenfalls die Funktion einer Gebrauchsanleitung erfüllen, dürfte die ausgangssprachliche Form unerheblich und das Abstellen auf einzelne Begriffe allenfalls von begrenztem Interesse sein. Denn wenn auf Form und einzelne Begrifflichkeiten abstellend übersetzt würde, entstünde ein viel zu umständlicher und deshalb im Deutschen nur wenig gebrauchstauglicher Text. Richtigerweise kommt es stattdessen auf die Wirkung (Pragmatik) an. Deshalb könnte eine funktionsgerechte Übertragung (etwas überzeichnet) in einer Skizze bestehen, z.B. mit den Funktionen der Tasten eines tragbaren CD-Spielers. Soll mit der Übersetzung hingegen Studenten der chinesischen Sprache gezeigt werden, wie technische Informationen in China dargestellt werden, wäre eine auf Form und die einzelnen Begrifflichkeiten abstellende Übersetzung funktionsgerecht.

Übertragen auf den Strafprozess: Hat die Einlassung eines Angeklagten oder die Aussage eines Zeugen (in den Kategorien von *Reiß*) expressiven, informativen oder operativen Charakter? Steht bei Äußerungen im Rahmen eines Strafverfahrens die Form, der Sachinhalt oder die Pragmatik (Wirkung) des Gesagten im Vordergrund?

Die bislang erhobene Forderung nach *Wörtlichkeit* lässt sich am ehesten noch unter das Kriterium der *Form* einordnen. Auf die Form, also auf die Stellung einzelner Begriffe zu anderen Begriffen in

der Ausgangssprache, wird es im Strafverfahren nur äußerst selten ankommen. Damit verbleiben die Alternativen *Sachinhalt* und *Pragmatik* als potentiell vorrangige Ziele. Auf den ersten Blick würde man einer Einlassung oder Aussage im Strafverfahren im Hinblick auf die daraus zu gewinnenden Sachinformationen vorrangig informativen Charakter zuschreiben. Tatsächlich verfolgen die Beteiligten jedoch in aller Regel neben der bloßen Information des Gerichts noch andere Ziele: Der Angeklagte wird sich verteidigen wollen, und ein Zeuge will womöglich den Angeklagten decken oder diesen bestraft sehen. Außerdem kommt es bei der Würdigung von Einlassungen und Aussagen nicht nur auf den Inhaltsaspekt an. So wird die Glaubhaftigkeit erwiesenermaßen anhand der Plausibilität des Geschilderten beurteilt, also daran, ob eine „vernünftige“ Person in derselben Situation vergleichbar gehandelt hätte⁵⁷. Diese Einschätzung hängt wesentlich davon ab, welchen Eindruck das Gericht z.B. vom Angeklagten hat, mithin kommt es hier aus Sicht des Angeklagten auf die Wirkung seiner Aussage an.

E. Folgerungen für das Dolmetschen im Strafverfahren

I. Keine allgemein optimale Übersetzung

Wenn jede Übersetzung je nach Zweckbestimmung unterschiedlich ausfallen kann, und es außerdem nicht möglich ist, auf allen Ebenen Äquivalenz herzustellen, ist es dem Dolmetscher im Strafverfahren schon theoretisch nicht möglich, sowohl im Hinblick auf das Wahrheitserforschungsinteresse als auch im Hinblick auf das Verteidigungsinteresse des Beschuldigten optimal zu übersetzen. Denn das Wahrheitserforschungsinteresse zielt zumindest potentiell auf eine Verurteilung ab. Das Verteidigungsinteresse bestimmt sich hingegen ausschließlich aus Sicht des Beschuldigten. Je nach Verteidigungsstrategie könnte er ein Interesse daran haben, jegliche Sachinformation in Richtung des Gerichts zu vermeiden oder umgekehrt jenes möglichst umfassend zu informieren.

Kranjčić: Dolmetschen im Strafverfahren: wider die Wörtlichkeit und für wirkliche Zweckorientierung (oder: Wem dient der Dolmetscher?)(NSTZ 2011, 657)

661

Am Eingangsbeispiel *brother*: Im Sinne der Wahrheitserforschung hätte ein optimaler Dolmetscher sowohl darüber informiert, dass der Angeklagte den Begriff *Bruder* verwendet, hätte aber gleichzeitig über den unterschiedlichen Sprachgebrauch aufgeklärt. Aus Sicht des Angeklagten hätte es, je nach Verteidigungsstrategie angezeigt sein können, diese Passagen mit *Kumpel* o.ä. zu übertragen, um jegliche Irritation seitens des Gerichts zu vermeiden. Damit hätte die Äußerung dieselbe Wirkung gehabt wie eine entsprechende Äußerung eines deutschsprachigen Beschuldigten.

Zur Beantwortung der Frage, welche Art der Übersetzung rechtlich geboten ist, ist wegen der Besonderheiten der Beschuldigtenstellung zwischen Beschuldigten und sonstigen Verfahrensbeteiligten (Zeugen, Sachverständige, Nebenkläger) zu unterscheiden. Auf ersteren liegt im Folgenden der Schwerpunkt⁵⁸.

II. Beschuldigte

1. Sprachrisiko im Verfahren

In einem Strafverfahren drohen dem Deutschunkundigen aufgrund seiner Deutschunkundigkeit rechtliche Nachteile. Diese „stellen sein ‚Sprachrisiko im Verfahren‘ dar“⁵⁹. Anhand der gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Risikozuweisung ist nach *Ingerl* (dessen Auffassung hier gefolgt wird) zu entscheiden, inwieweit Maßnahmen zum Ausgleich des sprachlichen Nachteils

geboten sind. Welche Hilfestellungen im Einzelnen dem Sprachkundigen zu gewähren sind, beantwortet sich demnach aus Art. 103 I GG anhand des Kriteriums des effektiven Rechtsschutzes⁶⁰. Art. 103 I GG erfordert, diejenigen „verfahrensrechtlichen Vorkehrungen“ zu treffen, „die erforderlich sind, um die tatsächliche Ausübbarkeit der Gehörgelegenheit im konkreten Einzelfall sicherzustellen“.

Da eine Rechtspflicht, die deutsche Sprache zu erlernen, nicht besteht⁶¹, hat der Deutschkundige grundsätzlich ein Recht auf „die Herstellung der Verständigung“ durch die „hierzu erforderlichen Verfahrensgestaltungen und gerichtlichen Maßnahmen“⁶². Allerdings trifft ihn die als „Mitwirkungslast“⁶³ bezeichnete immanente Schranke des Gehörgrundrechts, eine gewährte Hörmöglichkeit im eigenen Interesse auch wahrzunehmen⁶⁴. Dagegen ist eine Mitwirkungslast im Allgemeininteresse, etwa um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu ermöglichen⁶⁵, im Bereich der Strafgerichtsbarkeit wegen des nemo-tenetur-Grundsatzes ausgeschlossen⁶⁶. Jenseits der grundrechtsimmanenten Schranken findet der Anspruch seine Grenze an den Verfassungsgütern Rechtssicherheit und Prozessökonomie sowie an Grundrechten anderer Verfahrensbeteiligter⁶⁷, sowie bei solchen Hindernissen, deren Überwindung schlicht nicht möglich ist⁶⁸.

2. Übertragung auf das Dolmetschen

a) Was zu dolmetschen ist

aa) In Richtung des Beschuldigten. Das Verständnis des Verfahrensablaufs ist für den Beschuldigten wesentlich für dessen effektive Verteidigung. Da sich das gesamte Verteidigungsinteresse aus seiner Sicht bestimmt, kann allein der Beschuldigte entscheiden, ob eine Information für seine Zwecke dienlich ist oder nicht. Durch die Übertragung des gesamten Verfahrens wird auch nicht in irgendeiner Weise in Rechte Dritter eingegriffen. Einzig die Prozessökonomie ist insoweit betroffen, als bei Beteiligung eines deutschkundigen Beschuldigten ein Dolmetscher für die gesamte Zeit des Verfahrens anwesend sein muss. Jedenfalls im gerichtlichen Verfahren wird dies in den allermeisten Fällen ohnehin der Fall sein. Im Übrigen wäre ein „Mehreinsatz“ des Dolmetschers auch aus prozessökonomischer Sicht hinzunehmen. Somit sind nicht nur einzelne, bestimmte Teile der Verhandlung, die (nach welcher Kategorisierung auch immer) „wesentlich“ sein sollen, sondern ist jede in Gegenwart des Beschuldigten getätigte Äußerung zu übertragen.

bb) Äußerungen des Beschuldigten. Aus übersetzungswissenschaftlicher Sicht kann es durchaus zulässig sein, wenn der Dolmetscher für den anderen Kommunikationspartner nicht bestimmte Äußerungen *nicht* weiterreicht, etwa wenn bei Vertragsverhandlungen zwei Mitglieder der einen Verhandlungspartei sich intern über einen Punkt abstimmen, bevor dieser mit der Gegenpartei besprochen wird⁶⁹. Im Strafverfahren ließe sich entsprechend an eine Diskussion zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger denken. Bei solch vertraulicher Kommunikation scheidet die Pflicht zur Übersetzung in Richtung der Strafverfolgungsbehörden aus.

Es kommen aber auch andere Äußerungen in Betracht, die der Beschuldigte eigentlich nicht an Ermittlungsorgane oder Gericht „senden“ möchte, wie etwa (versehentliches) lautes Denken, Flüche, Beschimpfungen, etc. Bei der Nichtübertragung eines so geäußerten Textes geht es aber nicht darum, dass der Beschuldigte gehört wird. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Es handelt es sich also nicht um eine Hilfestellung zur Überwindung der sprachlichen Schwierigkeiten, weshalb Art. 103 I GG hier ausscheidet. Auch das Verteidigungsrecht des Beschuldigten rechtfertigt eine Nichtübertragung nicht, es findet seine Schranke am staatlichen Wahrheitserforschungsinteresse.

Soweit Äußerungen eines deutschsprachigen Beschuldigten in einer vergleichbaren Situation von den anderen Verfahrensbeteiligten wahrgenommen werden könnten, sind diese zu übertragen. Der deutschunkundige Beschuldigte ist dem deutschsprachigen gegenüber nur gleich- aber nicht besserzustellen.

b) Wie zu dolmetschen ist

Bei der zentralen Frage des „Wie“ des Dolmetschens kann dem Dolmetscher natürlich nicht vorgeschrieben werden, mit welchen Mitteln er einen konkreten Ausgangstext in einen konkreten Zieltext überzuführen hat⁷⁰. Die gebotenen konkreten Methoden sind vom konkreten Einzelfall abhängig und allenfalls sprachpaarbezogen beschreibbar. Für die Beantwortung dieser Einzelfragen ist gerade der Dolmetscher Experte. Es sind jedoch die Äquivalenzforderungen zu definieren, an denen sich der Dolmetscher zu orientieren hat. Dies kann beispielsweise (wie folgend) anhand der von *Reiß* beschriebenen Texttypen geschehen.

aa) In Richtung des Beschuldigten. Ist also die Verdolmetschung in Richtung des Beschuldigten primär am

Kranjčić: Dolmetschen im Strafverfahren: wider die Wörtlichkeit und für wirkliche Zweckorientierung (oder: Wem dient der Dolmetscher?)(NSTZ 2011, 657)

662

Sachinhalt oder primär an der beabsichtigten Wirkung auszurichten?

Beabsichtigte die Verdolmetschung primär, eine *Wirkung* beim Beschuldigten zu erzielen (z.B. Motivation zur Zusammenarbeit im Rahmen einer Vernehmung), könnte dies die Verwirklichung des Verteidigungsinteresses gefährden. Somit scheidet die Ausrichtung des Dolmetschens an der Pragmatik schon auf der ersten Stufe der Abwägung.

Die Ausrichtung an der *Sachinformation* ermöglicht dem Beschuldigten eine effektive Verteidigung. Hiergegen sprechende prozessökonomische Gründe sind nicht ersichtlich. Als Schranke kommt jedoch das Wahrheitserforschungsinteresse in Frage. Denn dadurch, dass bei in Richtung des Beschuldigten geäußerten Texten die Wirkung des Textes zu Gunsten der Information des Beschuldigten zurückgestellt wird, können die Möglichkeiten der Tatsachenermittlung berührt sein. Die Wahrheitserforschung wird in ihren Möglichkeiten jedoch nur beschränkt und nicht unmöglich gemacht. Neben der Einlassung des Beschuldigten sind andere Beweise möglich.

Die alternativ dazu bestehende primäre Ausrichtung an der Pragmatik kann eine effektive Verteidigung des Beschuldigten wesentlich beeinträchtigen, so dass das Wahrheitserforschungsinteresse die Ausrichtung des Dolmetschens am Sachinhalt hier nicht grundsätzlich beschränken kann. Im Zwischenergebnis ist deshalb das Dolmetschen in Richtung des Beschuldigten primär an der Information des Beschuldigten und erst sekundär an der durch den Sender beabsichtigten Wirkung des Geäußerten auszurichten.

Damit ist jedoch nicht gesagt, in welchem *Umfang* Verständnis beim Beschuldigten zu erzielen ist. Ein Strafverfahren kann aus Sicht des strafrechtlich versierten Juristen oder aus Sicht eines juristischen Laien verstanden werden. Vor Änderung der §§ 59, 61 StPO⁷¹, (dort war die Zeugenvereidigung als Regel vorgeschrieben), konnten Verfahrensbeteiligte dadurch, (ausdrücklich) keine Erklärung abzugeben (also nicht auf Vereidigung zu verzichten), den anderen Juristen mitteilen, der Aussage keinen Glauben zu schenken. Dieser Erklärungsinhalt blieb den Nichtjuristen verborgen⁷². Dieser Grad des Verstehens ist durch die Verdolmetschung aber nicht gefordert. Der deutschunkundige Beschuldigte soll durch die Verdolmetschung in die Lage

versetzt werden, in der ein vergleichbarer, der deutschen Sprache mächtiger Beschuldigter wäre. Dabei ist, bei aller praktischer Schwierigkeit⁷³, auf einen durchschnittlichen deutschsprachigen Empfänger abzustellen. Im Zweifel hat der Dolmetscher den Grad der Explizierung allerdings eher zu erhöhen. Denn wenn er in Zweifelsfällen den Explizierungsgrad niedriger ansetzt, besteht die Gefahr, den Beschuldigten in seinem verfassungsrechtlich gesicherten Verteidigungsinteresse zu beschränken. Durch eine erhöhte Explizierung wird das potentiell diesen Anspruch beschränkende Interesse an Wahrheitserforschung hingegen nicht beeinträchtigt.

bb) Äußerungen des Beschuldigten. Hinsichtlich der Äußerungen des Beschuldigten ist entsprechend zwischen einer Ausrichtung am Sachinhalt und einer Ausrichtung an der Pragmatik abzuwägen.

Wahrheitserforschung benötigt Information. Dieses Ziel ist umso eher erreichbar, je mehr Informationen vorliegen, und zwar nicht nur über Inhalt des geäußerten Textes, sondern auch über die Einordnung des Gesagten in den kulturellen Kontext und darüber, wie Art und Weise der Darstellung durch den Beschuldigten kulturell einzuordnen ist.

Der wesentliche Unterschied zur Übersetzung in Richtung des Beschuldigten liegt darin, dass das *Verteidigungsinteresse* des Beschuldigten nicht abstrakt beschrieben oder gar festgelegt werden kann. Der Dolmetscher muss sich deshalb hierüber mit dem Beschuldigten verständigen können. Nur dann ist die Verwirklichung des Verteidigungsinteresses möglich. Prinzipiell hat der Beschuldigte ein Interesse daran, die Informationen⁷⁴ im Sinne seines Verteidigungsinteresses zu transportieren. Der Dolmetscher müsste deshalb die Äußerungen des Beschuldigten immer in Beziehung zu dem konkreten Verteidigungsinteresse setzen.

Durch einen solchen Translationsauftrag wäre das Wahrheitserforschungsinteresse berührt. Kann hierdurch dieser Translationsauftrag beschränkt sein? Auskunft gibt wieder die Folgenbetrachtung bei umgekehrter Konstellation. Wenn nicht das Verteidigungsinteresse die Informationsdichte bestimmt, sondern das Wahrheitserforschungsinteresse, wird die Verteidigungsmöglichkeit eingeschränkt, und es besteht die Gefahr, dass die Verteidigung sogar unmöglich wird. Ein deutschsprachiger Beschuldigter hat es selbst in der Hand, wie er in deutscher Sprache formuliert, so dass es sein Risiko ist, wie seine Äußerungen zu interpretieren sind. Der nichtdeutschsprachige Beschuldigte hat diese Möglichkeit nicht. Wenn man beide gleich behandeln möchte, muss sich der Grad der Informationsdichte der übertragenen Äußerungen zunächst nach seinem Interesse bestimmen. Somit hat sich der Dolmetscher am konkreten Verteidigungsinteresse des Beschuldigten zu orientieren, was zwingend eine Verständigung hierüber zwischen Dolmetscher und Beschuldigtem erfordert. Der Dolmetscher hat dann so zu übertragen, dass damit diejenige Wirkung der Äußerung erzielt wird, die eine vergleichbare Äußerung eines deutschsprachigen Beschuldigten erzielen würde. Wenn der Beschuldigte *brother* sagt und damit *Kumpel* meint, hat der Dolmetscher *Kumpel* zu übertragen.

Daraus darf aber nicht gefolgert werden, der Dolmetscher dürfe dergestalt Partei für den Beschuldigten ergreifen, dass er nur noch dasjenige übermittelt, was für den Beschuldigten vorteilhaft erscheint. Der deutschunkundige Beschuldigte muss einem deutschsprachigen gleichgestellt werden – nicht mehr, aber eben auch nicht weniger (vgl. z.B. oben⁷⁵: lautes Denken, Flüche, Beschimpfungen). Dem Deutschunkundigen ist das zusätzliche Risiko, das sich aus seiner Deutschunkundigkeit ergibt, zu nehmen. Anders herum kann es nicht sein, dass der *für* den deutschunkundigen Beschuldigten beizuziehende Dolmetscher in der Praxis mit dem Argument der Wahrheitserforschung *gegen* diesen Beschuldigten eingesetzt wird, etwa um diesen zu einer Einlassung zu bewegen.

III. Sonstige Verfahrensbeteiligte (Nebenkläger, Zeugen, Sachverständige)

Anders als der Beschuldigte sind diese Personen nicht per se von staatlichen Sanktionen bedroht. Besondere eigene

Kranjčić: Dolmetschen im Strafverfahren: wider die Wörtlichkeit und für wirkliche Zweckorientierung (oder: Wem dient der Dolmetscher?)(NSTZ 2011, 657)

663

Rechte wie das Verteidigungsrecht des Beschuldigten bestehen nicht. Vor übermäßigen Eingriffen in ihre Rechte bestehen in einschlägigen Fällen Zeugnisverweigerungsrechte⁶. Eine Übertragung des vollständigen Verfahrensinhaltes in ihre Richtung ist nicht notwendig. Somit ist ihnen all das zu übertragen, was zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich ist (z.B. Belehrungen oder Mitteilungen). Im Übrigen unterliegen sie selbstverständlich dem Schutz der Menschenwürde, weshalb auch sie nicht zum bloßen Verfahrensobjekt degradiert werden dürfen. Somit ist ihnen auch all das zu verdolmetschen, was diese Personen und ihre Aussage betrifft, damit sie sich als Subjekte in den Prozess einbringen können. Da damit in aller Regel bei Äußerungen dieser Personen das Wahrheitserforschungsinteresse vorrangig ist, sind die allgemeinen Grundsätze über die Zulässigkeit von Vernehmungsmethoden etc. anzuwenden. Der Dolmetscher hat bei der Übertragung in Richtung dieser Personen primär die Pragmatik der Äußerung zu berücksichtigen. Hier ist also, bis zur Grenze der Objektformel, die Motivation zur Aussage erlaubt.

F. Ausblick

Auch wenn die daraus abgeleiteten Ergebnisse womöglich überraschen: Aus den skizzierten übersetzungswissenschaftlichen Erkenntnissen folgt die Notwendigkeit, den Zweck des Dolmetschens differenziert aus dem Gesetz abzuleiten, um daraus den sog. „Translationsauftrag“ zu formulieren. Wie bei jeder Abwägung wird man auch hier bei hinreichender Begründung zu anderen Ergebnissen kommen können. Es ist aber unvermeidlich, sich mit übersetzungswissenschaftlichen Erkenntnissen auseinanderzusetzen. Selbstverständlich erfordert die Umsetzung dieser Anforderungen den Einsatz hoch qualifizierter Dolmetscher. Das bereits erhobene Argument, wegen der Schwierigkeiten in der Umsetzung sei der theoretische Ansatz falsch, verkennt die Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren. Wenn das Recht besteht, ist mittels qualifizierter Dolmetscher für die Realisierung desselben zu sorgen.

¹ *Pöllabauer*: Translatorisches Handeln bei Asylanhörungen, 2003, S. 111 (zugleich „I don't understand your English, Miss“. Dolmetschen bei Asylanhörungen, 2005) mwN zu *Kälin*: Troubled Communication: Cross-Cultural Misunderstandings in the Asylum-Hearing, in *International Migration Review* Nr. 20-2/1986, S. 234.

² *Statistisches Bundesamt Deutschland*: „Rechtspflegestatistik Strafverfolgung – Ausländische Verurteilte 2008“, <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Rechtspflege/Strafverfolgung/Tabellen/Content75/AuslaendischeVerurteilte,templateId=renderPrint.psml>, abgerufen am 22. 8. 2010.

³ In jüngere Zeit z.B. *Cebulla*: SprachmittlerstrafR, 2007.

⁴ *Cebulla* (o. Fn 3), 2007, S. 129.

⁵ *Pfeiffer* StPO, 5. Aufl., Einl. Rn 6.

⁶ *MüK-ZPO-Lüke/Wax – Wolf* Bd. 3, 2. Aufl., 2001, § 185 Rn 1.

⁷ *KK-Pfeiffer/Hannich* Einl., Rn 1; *Jarass/Pieroth GG – Kommentar*, 3. Aufl., Art. 20 Rn 68.

- 8 *Wolf* „Waffengleichheit“? „Fairer Prozeß“? „Gerichtliche Fürsorge“? in *Wolf* Kriminalität im Grenzgebiet, Bd. 3: Ausländer vor deutschen Gerichten, 2000, S. 140.
- 9 *Müller* Mathematik in der strafprozessualen Beweiswürdigung, in *Kühne/Jung/Kreutzer/Wolter* in FS Klaus Rolinski, 2002, S. 219, 220.
- 10 Zu diesem Themenkreis vgl. *Kranjčić* „... dass er treu und gewissenhaft übertragen werde“, 2010, S. 47ff. und 207ff.
- 11 *Gussmann* Verteidigung von Ausländern. Was muss im Verfahren gedolmetscht werden?, in Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer: 4. Deutscher Gerichtsdolmetschertag, 28./29. 10. 2004, S. 84.
- 12 *Gollwitzer* Das Fragerecht des Angeklagten, in *Geppert/Dehnicke* Gedächtnisschrift f. Karlheinz Meyer, 1990, S. 147; ähnlich *Brause* Faires Verfahren und Effektivität im Strafprozess, NJW 1992, 2865, 2867.
- 13 *Gussmann* (o. Fn 11), S. 84f. mwN zu *BVerfG*, StV 2004, 29; BVerfGE 40, 95; 64, 135, 145.
- 14 *Kissel* GVG, 3. Aufl., § 185 Rn 10.
- 15 *Braitsch* Gerichtssprache für Sprachunkundige im Lichte des „fair trial“, 1990, S. 72.
- 16 Diskutiert wurden hierzu v.a. Kostenfragen bei der Dolmetscherzuziehung im Ermittlungsverfahren. Für viele *BayObLG* StV 1990, 103; *Sommer* Strafprozessordnung und Europäische Menschenrechtskonvention, (zugleich in *Brüssow/Krekeler/Mehle* Strafverteidigung in der Praxis, 1998, S. 647–704), http://www.dr-sommer.de/pdf/Strafprozessordnung_Europ.pdf, abgerufen am 23. 8. 2010, S. 27 mwN.
- 17 BVerfGE 64, 135 (148f.).
- 18 *BVerfG* (o. Fn 17); vgl. für viele auch LR-*Wickern*, Bd. 2, 25. Aufl., § 185 GVG Rn 17 mwN; KK-*Pfeiffer – Diemer* 4. Aufl., § 185 GVG Rn 4.
- 19 *Wolf* (o. Fn 8), S. 137.
- 20 Vgl. zur hierzu geführten Diskussion HK-StPO-*Lemke/Julius/Krehl* 3. Aufl., § 259 Rn 1; *Kabbani* Dolmetscher im Strafprozeß, StV 1987, 411; ebenso BVerfGE 64, 135, 148 mwN; *Driesen* Status und Funktion des Gerichtsdolmetschers/übersetzers, in MDÜ – Mitteilungen für Dolmetscher und Übersetzer Berichtssonderheft 08/1986, S. 6.
- 21 Zum Diskussionsstand *Kissel* (o. Fn 14), Rn 10 mwN; *Wieczorek/Schütze – Schreiber* ZPO, Bd. 5, 3. Aufl., § 185 GVG Rn 13; HK-StPO-*Lemke/Julius/Krehl* (o. Fn 20) Rn 7; *Katholnigg*: StrafgerichtsverfassungsR, 3. Aufl., § 185 GVG, Rn 3.
- 22 BVerfGE 64, 135, 148f.
- 23 LR-*Wickern* (o. Fn 18) Rn 16.
- 24 LR-*Wickern* Rn 19; *Katholnigg* (o. Fn 21), Rn 3.
- 25 So schon RGSt 43, 441, 443; ihm folgend etwa BVerfGE 64, 135, 148; in der Literatur z.B. *Baumbach/Albers* ZPO, 63. Aufl., § 185 GVG Rn 6; *Wieczorek/Schütze – Schreiber* Rn 13 mwN; *Kissel* Rn 10; KK-*Pfeiffer – Diemer* (o. Fn 18) Rn 4.
- 26 Für viele *Wieczorek/Schütze – Schreiber* (o. Fn 14) Rn 13 mwN; auch *Meyer-Goßner* 46. Aufl. § 259 Rn 1.
- 27 *Kissel* (o. Fn 14) Rn 11.
- 28 *Eisenberg* BeweisR der StPO, 4. Aufl., Rn 1517 mwN.
- 29 *Balaei* Notwendigkeit der Professionalisierung von Dolmetschern im Justizwesen, 2004, S. 65ff.
- 30 Soweit deutschsprachige Urkunden in den Prozess durch Verlesen eingeführt werden.
- 31 *Kissel* (o. Fn 14) *Wieczorek/Schütze – Schreiber* (o. Fn 14), Rn 13 mwN.
- 32 *Lankisch* Der Dolmetscher in der Hauptverhandlung, 2004, S. 149f.
- 33 *Braitsch* S. 72f. unter Bezugnahme auf *Strate* Pflichtverteidigung bei Ausländern, StV 1981, 47; ähnlich LR-*Wickern* (o. Fn 18) Rn 17; *Katholnigg* (o. Fn 14); *Kabbani* Dolmetscher im Strafprozeß, StV 1987, 410.

- 34 BGH GA 1963, 148.
- 35 Kissel (o. Fn 14) Rn 10 mwN; Wieczorek/Schütze – Schreiber (o. Fn 21).
- 36 Hofmann Merkblatt zur Zusammenarbeit von Anwälten mit Dolmetschern v. 1. 10. 2003, <http://www.proasyl.de/texte/mappe/2003/84/15.pdf>, abgerufen am 23. 8. 2010, S. 1.
- 37 Artkämper Spezifische Probleme aus staatsanwaltschaftlicher Sicht unter besonderer Berücksichtigung des Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens, in Wolf (o. Fn 8), S. 186f.
- 38 Cebulla S. 127 unter Bezugnahme auf von Kapff Der Dolmetscher im Prozess, 1911, S. 75.
- 39 Ellscheid Sprachprobleme im Gerichtsverfahren, in Grewendorf Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse, 1992, S. 278.
- 40 LR-Wickern (o. Fn 18) Rn 15; in diese Richtung wohl auch Kissel, Rn 9.
- 41 Einen Überblick hierzu gibt Stolze Übersetzungstheorien. Eine Einführung, 4. Aufl.
- 42 Hönig/Kußmaul Strategie der Übersetzung. Ein Lehr- und Arbeitsbuch, 6. Aufl., S. 150.
- 43 Reiß/Vermeer Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie, 2. Aufl, S. 35.
- 44 Reiß/Vermeer (o. Fn 43).
- 45 Vgl. Seleskovitch Zur Theorie des Dolmetschens, in Kapp Übersetzer und Dolmetscher, 1991, S. 38.
- 46 Jäger Translation und Translationslinguistik, 1975, S. 135ff., zit. in Koller Einf. in die Übersetzungswissenschaft, 7. Aufl., S. 230.
- 47 Vgl. etwa den Eintrag im Online-Wörterbuch ‚Tschechisch‘. <http://www.slovník.cz>, abgerufen am 23. 8. 2010.
- 48 Von „hergeben – vydat“ laut Online-Wörterbuch „Tschechisch“, <http://www.slovník.cz>, abgerufen am 23. 8. 2010.
- 49 Schreiber Übersetzungstypen und Übersetzungsverfahren, in Snell-Hornby/Hönig/Kußmaul/Schmitt Hdb. Translation, 2. Aufl., S. 151, mwN
- 50 Vgl. u.a. Reiß/Vermeer (o. Fn 43), S. 30, auch Koller S. 222.
- 51 Vgl. Überblick in Kranjčić (o. Fn 10) S. 63 – 82.
- 52 Strolz Translation versus Transkodieren beim Simultandolmetschen: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in Kadric/Kaindl/Pöchhacker: Translationswissenschaft FS Mary Snell-Hornby zum 60. Geburtstag, 2000, S. 276ff.
- 53 Vgl. Reiß/Vermeer (o. Fn 43), S. 157f. und Reiß Grundfragen der Übersetzungswissenschaft, 2. Aufl., S. 81ff.
- 54 Koller (o. Fn 46), S. 216.
- 55 Ammann Kommunikation und Kultur – Dolmetschen heute, 3. Aufl., S. 66.
- 56 Ammann (o. Fn 55), S. 65f.
- 57 Wolff/Müller Kompetente Skepsis. Eine konversationsanalytische Untersuchung zur Glaubwürdigkeit in Strafverfahren, 1997, S. 284.
- 58 Zu sonstigen Beteiligten wie Zeugen, Nebenklägern oder Sachverständigen siehe Kranjčić (o. Fn 10), S. 202ff.
- 59 Ingerl Sprachrisiko im Verfahren, 1988, S. 11.
- 60 Ingerl (o. Fn 59) S. 65 mwN, ursprünglich entwickelt aus der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG. Nach a.A. sind die Kriterien des fairen Verfahrens bestimmend. Zu diesem Streit vgl. Nachweise in Kranjčić (o. Fn 10) S. 21ff.
- 61 Ingerl (o. Fn 59) S. 75.
- 62 Ingerl (o. Fn 59) S. 101.
- 63 Ingerl (o. Fn 59) S. 83f.
- 64 Ingerl (o. Fn 59) S. 85.

65 Wie in anderen Verfahrensordnungen vorgesehen.

66 *Ingerl* (o. Fn 59) S. 84, 87 Fn 160.

67 *Ingerl* (o. Fn 59) S. 120.

68 *Ingerl* (o. Fn 59) S. 72f.

69 *Reiß/Vermeer* (o. Fn 43) S. 65.

70 Einen Überblick über die vielfältigen Translationsverfahren liefert *Schreiber* (o. Fn 49), S. 152.

71 Neugefasst durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz v. 24. 8. 2004 mit Wirkung v. 1. 9. 2004.

72 Zu dieser und anderen Arten der Verständigung im Prozess vgl. *Wolff/Müller* (o. Fn 57), S. 222ff.

73 Jeder Mensch ist anders, ein echtes Durchschnittsverständnis wird empirisch kaum zu belegen sein und verändert sich außerdem im Zeitablauf.

74 Im übersetzungswissenschaftlichen Sinn; auch die Wirkung einer Äußerung beruht auf Informationen, da nie allein auf der Sachebene, sondern auch auf der Beziehungsebene kommuniziert wird und Kommunikation i.d.R. auch einen Appell beinhaltet, vgl. das „Vier-Ohren-Modell“ von *Schulz von Thun* <http://www.schulz-von-thun.de/mod-komquad.html>, abgerufen am 26. 8. 2010.

75 E.II.2.a.bb

76 Z.B. betr. Angehörige § 52 StPO, betr. Berufsheimnisträger § 53 StPO.

[□Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)